

S a t z u n g

zur Durchführung der Hausnummerierung

(gültig in Verbindung mit der Euro-Anpassungssatzung ab 1.1.2002)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) und des § 51 Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42/GS M – V Gl. Nr. 90 - 1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoppenrade vom 25.07.00 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.

§ 2

Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, entsprechend die ihrem Grundstück von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten. Dieses gilt auch für Änderungen der Hausnummern.

§ 3

Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus lesbar sind.

Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegender Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Grundstück so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer auch am Zugang des Grundstücks anzubringen.

Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die Gemeinde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

§ 4

Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben. Dieser Untergrund muss mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen und dafür zu sorgen, dass diese sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden.

§ 5

Ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich den in den §§ 2 – 4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoppenrade, den 17.08.00

Maßmann
Bürgermeister